

Satzung der Stadt Schleswig

zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Plessenhof“

Vom 10.10.2005

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 05.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Plessenhof“ vom 15.07.1980 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig S. 85) wird mit Ausnahme des Grundstückes Plessenstraße 1 (Flurstücke 39/4 und 74/13 der Flur 19, Gemarkung Schleswig) aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schleswig, den 10.10.2005

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung

Karsten Reimer
Stadtrat